

Organisationskonzept zur Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Schwerte, Unna und des Kreises Unna

1. Aufgaben

1.1 Die o.g. Gebietskörperschaften betreiben gem. der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom >NEUES DATUM EINFÜGEN< eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 AdVermiG. Diese übernimmt die den Jugendämtern der beteiligten Gebietskörperschaften obliegenden Aufgaben im Betrieb der Adoptionsvermittlung. Hierzu gehört insbesondere und in Abstimmung mit den beteiligten Jugendämtern:

- a) Lebenslange Beratung und Begleitung von abgebenden Eltern;
- b) Beratung, Vorbereitung und Eignungsprüfung von Adoptionsbewerbern;
- c) Beratung aller an der Stiefkindadoption Beteiligten gem. § 9a AdVermG und Erstellung eines Beratungsscheines
- d) Erstellung des Sozialberichts und der Entwicklungsberichte;
- e) Vermittlung von Kindern in geeignete Adoptivfamilien;
- f) Beratung und Betreuung von Adoptivfamilien nach einer erfolgten Adoption;
- g) Stellungnahme nach § ~~198~~189 FamFG (auch bei Stiefeltern- und Verwandtenadoptionen);
- h) Beratung und Unterstützung von Adoptierten bei der Suche nach leiblichen Verwandten sowie Bearbeitung von Kontaktwünschen leiblicher Verwandter von Adoptierten;
- i) Beteiligung an ~~Vermittlungen aus dem Ausland (z.B. Übermittlung des Berichts an die zuständigen ausländischen Stellen), soweit die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamts eine beantragte Gestattung erteilt hat~~ Vermittlungen aus dem Ausland im Rahmen der allgemeinen Eignungsprüfung gem. §7b AdVermiG, der Erstellung von Entwicklungsberichten gem.§4a Satz 3 AdVermiG und der Stellungnahmen in Anerkennungs- und Umwandlungsverfahren gem. §6 AdWirkG;
- j) Ermittlungen bei Kindern in Pflegefamilien und Heimen, ob diese für eine Adoption in Betracht kommen, in Kooperation mit dem zuständigen Fachdienst für Hilfen nach §§ 33 und 34 SGB VIII;
- k) Bearbeitung von Amtshilfeersuchen anderer Adoptionsvermittlungsstellen;
- l) Beratung und Belehrung nach § 51 SGB VIII;
- m) Entwicklung bedarfsgerechter Angebote für alle Beteiligten im Rahmen der nachgehenden Begleitung;
- n) Anschreiben an Adoptivkinder mit Vollendung des 16. Lebensjahres (gem.§ 9c Absatz 3 AdVermiG) und Hinweis auf das Recht auf Akteneinsicht;
- o) Lotsenfunktion der Adoptionsvermittlungsstelle (Kooperation und Netzwerkarbeit mit anderen Fachdiensten, Beratungsstellen o.ä.)

2. Außenwirkung

2.1 Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle arbeitet zentral. Die Bezeichnung der Dienststelle lautet: "Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Schwerte, Unna und des Kreises Unna". Dienstsitz ist Unna, HansasträÙe 4.

2.2 Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle tritt nicht als eigene Behörde, sondern als gemeinsame Dienststelle der Vereinbarungspartner auf. Der Briefkopf der „Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Schwerte, Unna und des Kreises Unna“ enthält neben dieser

Bezeichnung zusätzlich zur Adresse 59425 Unna Hansastraße 4, eine gemeinsame Telefonnummer sowie die Namen und Kontaktdaten der eingesetzten Fachkräfte.

2.3 Die Jugendämter der Städte Schwerte und Unna nehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiterhin folgende Aufgaben wahr:

- (1) Vormundschaft für Kinder in Adoptionspflege gem. §1751 BGB
- (2) Abgabe der notariellen Einwilligung des Kindes gemäß §1746 BGB
- (3) Antragstellung bei Gericht, die Einwilligung eines Elternteils zu ersetzen und Belehrung gem. §1748 BGB, sofern die Belehrung nicht nach Absprache durch die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle vorgenommen wird.

Öffentliche Bekundungen gem. §§ 1746, 1747 BGB sowie gem. §59 Abs.1 Nr.5 SGB VIII durch Urkundspersonen des Jugendamtes.

3. Besetzung/Dienst und Fachaufsicht/Arbeitszeit

3.1 Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle kann mit Fachkräften der Stadt Unna, des Kreises Unna und der Stadt Schwerte besetzt werden. Die konkrete Besetzung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Adoptionsvermittlungsgesetzes. Veränderungen werden dem Landesjugendamt mitgeteilt.

~~Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle wird mit Fachkräften der Städte Schwerte und Unna sowie des Kreises Unna mit folgenden Stellenanteilen besetzt:~~

~~Stadt Schwerte — 19,50 Std. /Wochenarbeitszeit~~

~~Stadt Unna — 19,50 Std. /Wochenarbeitszeit~~

~~Kreis Unna — 19,50 Std. /Wochenarbeitszeit~~

3.2 Die Dienst- und Fachaufsicht wird ungeteilt dem Kreis Unna übertragen. Sollten die Fachkräfte der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Schwerte, Unna und des Kreises Unna „adoptionsfremde“ Aufgaben bei ihren Anstellungsträgern übernehmen, ist die Dienst- und Fachaufsicht für diese Tätigkeiten von den Anstellungsträgern zu regeln. ~~Vorrang hat die Aufgabenwahrnehmung der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Schwerte, Unna und des Kreises Unna im Rahmen der Abordnung. Die vorgegebene Wochenarbeitszeit für die Tätigkeit der Adoptionsvermittlung ist einzuhalten.~~

3.3 Jede Veränderung der personellen und zeitlichen Besetzung ist zu dokumentieren und der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamts mitzuteilen.

3.4 Der Arbeitszeitnachweis der Fachkräfte in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle ist monatlich über die in den jeweiligen Anstellungsbehörden üblichen Erfassungen zu führen.

3.5 Die „Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Schwerte, Unna und des Kreises Unna“ ist unmittelbar der Leitung des Fachbereiches Familie und Jugend des Kreises Unna unterstellt.

4. Abwesenheit/Vertretung

4.1 Abwesenheitszeiten (insb. Urlaub, Kur u.ä.) sind innerhalb des Teams mit der Leitung des Fachbereiches Familie und Jugend des Kreises Unna sowie der jeweiligen Jugendamtsleitung abzustimmen.

4.2 Im Vertretungsfall übernehmen die Fachkräfte gegenseitig zu gleichen Teilen die anfallenden Aufgaben in laufenden Verfahren; bereits begonnene Überprüfungen von Bewerbern, die Begleitung von Suchenden oder die Bearbeitung neuer Fälle werden regelmäßig nur bei längerer Abwesenheit (über 4 Wochen) übernommen.

5. Dienstreisen/Tagungen/Fortbildungen

5.1 Wiederkehrende Fahrten im Rahmen des Aufgabenbereiches werden von der Fachbereichsleitung des Kreises mit einer allgemeinen Dienstreisegenehmigung versehen.

5.2 Fortbildungen und Fachtagungen im Aufgabenbereich der „Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Schwerte, Unna und des Kreises Unna“ sind bei der Leitung des Fachbereiches Familie und Jugend des Kreises Unna zu beantragen.

6. Aktenführung

6.1 Für die Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Schwerte, Unna und des Kreises Unna wird eine zentrale Registratur im Dienstgebäude Hansastr. 4, geführt. Das Führen von „Handakten“ durch die Fachkräfte entbindet nicht von der Verpflichtung, die gemeinsame Registratur immer auf dem aktuellen Stand zu halten.

7. Finanzierung

7.1 Die anfallenden Personal- und Sachkosten werden von den jeweiligen Jugendämtern anteilig für die von ihnen benannten Fachkräfte getragen **bzw. es wird ein anteiliger Ausgleich geleistet**. Bei gemeinsamen Veranstaltungen, Veröffentlichungen etc. werden die Kosten zu gleichen Teilen getragen.

7.2 Zuschüsse Dritter zu den Kosten der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle, eingenommene Gebühren und Auslagen fallen der „Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Schwerte, Unna und des Kreises Unna“ zu.

7.3 Der Kooperationspartner Kreis Unna verpflichtet sich, die Arbeitsplätze der benannten Personen entsprechend den Anforderungen der Adoptionsvermittlung einzurichten.

7.4 Notwendig werdende haushaltsrechtliche Angelegenheiten sowie eine Rechnungsprüfung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle erfolgen durch den Fachbereich Familie und Jugend des Kreises Unna. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung werden die Jugendamtsleitungen der Städte Schwerte und Unna informiert.

8. Kooperation/fachliche Standards

8.1 Die beteiligten Gebietskörperschaften stellen in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle eine wirksame Kooperationsstruktur sicher. Die dort tätigen Fachkräfte arbeiten generell und im Einzelfall zusammen. Dabei werden der fachlichen Arbeit gemeinsame Standards zugrunde gelegt, die in einer gemeinsamen fachlichen Konzeption festgelegt werden sollen. die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoptionsvermittlung werden beachtet.

- 8.2 Mindestens einmal jährlich findet eine Planungsbesprechung der Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle statt, in die gemeinsamen Aktivitäten geplant, die gemeinsame Konzeption erstellt bzw. grundsätzliche konzeptionelle Fragen bearbeitet werden.
- 8.3 Die Zusammenarbeit der Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle erfolgt kollegial und im Wege des direkten Kontakts:
- a) Es erfolgt ein ständiger fachlicher Austausch, insbesondere in schwierigen Einzelfällen;
 - b) Gespräche mit Adoptionsbewerbern, die deren Eignungsfeststellung dienen, werden in der Regel von zwei Fachkräften gemeinsam durchgeführt;
 - c) Durch die gegenseitige Information wird sichergestellt, dass an positiv überprüfte Adoptionsbewerber auch Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich der anderen Fachkräfte vermittelt werden können;
 - d) darüber hinaus führt die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle Bewerberseminare durch, die für alle Adoptionsbewerber verpflichtend sind. Die Teilnahme ist Voraussetzung für eine spätere Vermittlung. Angeboten werden bei Bedarf auch Familienwochenenden, Fortbildungsveranstaltungen und andere Gruppenaktivitäten für Adoptiveltern und -kinder. Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle erstellt Materialien (z.B. Broschüren, Flyer) zum Thema als gemeinsame Veröffentlichungen.
- 8.4 Die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sind zur engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit auch mit den übrigen Fachkräften der beteiligten Jugendämter verpflichtet. Bei Adoptionen durch Pflegeeltern übernimmt die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle die Beratung und Begleitung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pflegekinderdienst. Mit den örtlichen Zusammenschlüssen von Adoptions- und Pflegeelternvereinen arbeitet die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle partnerschaftlich zusammen.
- 8.5 Bei geplanten oder eingetretenen Veränderungen im Bereich der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sind die beteiligten Gebietskörperschaften frühzeitig zu informieren. Bei grundsätzlichen Fragen ist eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

9. Inkrafttreten

- 9.1 Dieses Organisationskonzept tritt mit ~~Wirkung vom~~ **NEUES DATUM EINFÜGEN** ~~Inkrafttreten der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der zustimmungspflichtigen Behörden~~ in Kraft und wird von den Partnern der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung einer „Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Schwerte, Unna und des Kreises Unna“ anerkannt.